

R-104-15

## Entscheid

II. Kammer

vom 24. November 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder,  
lic. iur. B. Niedermann, juristischer Sekretär lic. iur. R. Harris

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,**

Rekursgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Y.,

betreffend

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

Am 21. Juni 2015 wurde in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. eine Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, datiert vom 1. Juli 2015, wurde ab dem 6. Juli 2015 im Sekretariat aufgelegt.

Am 24. Juni 2015 erhob A. (Rekurrent) Rekurs mit Bezug auf die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. (Rekursgegnerin). Er machte geltend, zum „Geschäft Rechnung 2014“ seien „die minimalen Anforderungen für die Beschlussfassung des Geschäfts nicht erfüllt“ gewesen, weshalb das Abstimmungsresultat nicht als gültig anerkannt werden könne. Sodann machte er geltend, die im Geschäft Rechnung 2014 gemachte Anfrage eines RPK-Mitglieds um Auskunft über die viel zu hohen Bargeldbezüge sei vom Präsidenten zu Unrecht nicht zugelassen worden. Am 29. Juni 2015 reichte der Rekurrent eine „Ergänzung zum Rekurs vom 24.06.2015“ ein. Am 1. Juli 2015 reichte der Rekurrent eine weitere Rekursergänzung mit Beilagen ein.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2015 setzte die Rekurskommission der Rekursgegnerin Frist zur Stellungnahme und Einreichung der Akten bis 31. August 2015.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 erhob der Rekurrent sodann ein Begehren um Berichtigung des Protokolls. Er machte geltend, dass seine Wortmeldung zur Jahresrechnung 2014 nicht korrekt und seine weitere Wortmeldung zum Geschäft Varia bezüglich Bargeldbezügen überhaupt nicht protokolliert worden sei.

Am 11. August 2015 reichte der Rekurrent der Rekurskommission eine weitere Eingabe ein, worin er zusätzlich beantragte, es sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen und es sei ihm die Akteneinsicht zu gewähren. Sodann machte er geltend, die Barauszahlungen seien aus personalrechtlicher Sicht nicht zulässig gewesen.

Am 25. August 2015 reichte die Rekursgegnerin ihre Vernehmlassung zum Rekurs und die Akten ein, wobei sie beantragte, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen. Am 7. September 2015 liess sich die Rekursgegnerin zur ergänzenden Eingabe des Rekurrenten vom 11. August 2015 vernehmen, wobei sie an ihren Anträgen gemäss Rekursantwort festhielt und Abweisung des Begehrens um unentgeltliche Rechtsbeistandung beantragte.

Mit Verfügung vom 14. September 2015 setzte die Rekurskommission dem Rekurrenten eine Frist von 30 Tagen an, um im Zusammenhang mit seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung seine finanziellen Verhältnisse darzulegen, mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf sein Begehren nicht eingetreten werde.

Am 17. September 2015 sah der Rekurrent am Sitz der Rekurskommission die Akten ein. Am 1. Oktober 2015 liess er sich ein weiteres Mal zum Rekurs und weiteren Angelegenheiten vernehmen; ebenso am 3. Oktober 2015.

Am 8. Oktober 2015 erhob der Rekurrent Rekurs wegen Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung (Verfahren R-102-16), welcher mit Entscheid vom 7. April 2016 rechtskräftig erledigt wurde.

Am 12. Oktober 2015 reichte der Rekurrent eine Stellungnahme zu den Vernehmlassungen der Rekursgegnerin ein, wobei er an seinen Anträgen festhielt. Der Auflage der Rekurskommission, seine finanziellen Verhältnisse zwecks Prüfung des Begehrens um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands darzulegen, kam der Rekurrent nicht nach. Vielmehr machte er geltend, es gebe auch andere als finanzielle Gründe, weshalb dem Rekurrenten ein Rechtsbeistand zu bestellen sei.

Am 14. Dezember 2015 reichte der Rekurrent eine weitere Stellungnahme ein.

Mit Verfügung vom 26. Januar 2016 sistierte der Vorsitzende das Verfahren R-104-15 mit der Begründung, es sei die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens um Protokollberichtigung abzuwarten.

Am 12. Februar 2016 beantragte die Rekursgegnerin die Aufhebung der Sistierung. Dieses Begehren wies der Vorsitzende mit Verfügung vom 7. April 2016 ab.

In einem separaten Verfahren (R-106-15) wurde das Protokollberichtigungsbegehren des Rekurrenten mit Entscheid vom 20. September 2016 gutgeheissen und das Protokoll wie folgt berichtigt:

S. 7 Mitte

„A. meldet sich zu Wort, dass die Jahresrechnung nicht publiziert worden sei und nicht korrekt aufläge. A. sagt, ohne dass die Rechnung den anwesenden Stimmberechtigten vorliegt, kann nicht abgestimmt werden. Es kann nicht über eine Sache abgestimmt werden, welche den anwesenden Stimmberechtigten nicht bekannt ist.“

S. 10 unten

„In der zweiten Wortmeldung hat A. u.a. folgendes gesagt: Bargeldbezüge 2014 von Fr. 25'000.-- und Fr. 40'000.-- verletzen die Finanzvorschriften und entsprechen keiner guten Geschäftspraxis. Barauszahlungen für Überstunden von Fr. 25'000.-- sind AHV-pflichtig und Lohnzahlungen.“

Am 26. September 2016 wurde daraufhin die Sistierung des vorliegenden Verfahrens aufgehoben. Am 18. Oktober 2016 reichte der Rekurrent eine weitere Stellungnahme ein.

### **Die Kammer zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1.** Die römisch-katholische Körperschaft wendet das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt (Art. 6 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009, LS 182.10, KO). Für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2, VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung (Art. 48 KO).

**1.2** Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können alle Verletzungen der politischen Stimm- und Wahlberechtigung sowie das Initiativ- und Referendumsrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden gerügt werden (Art. 47 lit. g KO; § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Nach § 21a lit. a VRG sind die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises rekursberechtigt.

**1.3** Nach § 151a Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) kann in Stimmrechtssachen der Gemeinde Rekurs gemäss dem VRG erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat (§ 151a Abs. 2 GG).

**1.4** In seinem Rekurs in Stimmrechtssachen vom 24. Juni 2015 macht der Rekurrent geltend, die Jahresrechnung 2014 habe weder in Papierform noch in Projektion vorgelegen und die Rechnung sei auch nicht verteilt worden, weshalb eine Beschlussfassung über die Rechnung

unmöglich gewesen sei. Die Rechnung müsse den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung einer Kirchgemeindeversammlung in Papierform vorliegen; andernfalls sei eine Abstimmung über die Rechnung nicht zulässig.

Sodann macht der Rekurrent geltend, die im Geschäft Rechnung 2014 gemachte Anfrage eines RPK-Mitglieds über zu hohe Bargeldbezüge sei vom Präsidenten zu Unrecht nicht zugelassen worden.

Gemäss dem durch den Entscheid der Rekurskommission vom 20. September 2016 bereinigten Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 hat der Rekurrent beide von ihm geltend gemachten Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte in der Versammlung gerügt. Er ist in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. stimmberechtigt und damit zum Rekurs legitimiert.

## **2.**

**2.1** Gemäss Art. 34 Abs. 1 BV sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Nach Art. 43 Abs. 1 GG und Art. 16 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. vom 6. Dezember 2009 (KGO) ist jede Gemeindeversammlung, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. Die Bedeutung der Traktandenliste liegt darin, die Stimmberechtigten vor unerwartet und übereilt verabschiedeten Geschäften zu schützen. Sie müssen sich vergewissern können, ob ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung dringlich sei. Über nicht in klar verständlicher Weise angekündigte Geschäfte darf die Gemeindeversammlung keine Beschlüsse fassen (VGr, 30. April 2009; VB.2009.00055, E. 3.2; H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 43 N. 2.2).

**2.2** Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 mit der Traktandenliste wurde in der Ausgabe 11, 2015 des Pfarrblatts der Katholischen Kirche im Kanton Zürich („forum“), erschienen am 21. Mai 2015, sowie im Anzeiger vom 19. Juni 2015 publiziert und erfolgte somit – zumindest im offiziellen Publikationsorgan der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. (vgl. Art. 6 KGO) - rechtzeitig. Sodann lagen die Akten ab 8. Juni 2015 – und damit ebenfalls rechtzeitig – zur Einsicht auf.

**2.3** Die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung ist seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte aus Gründen der normativen Einheit nur noch im Gemeindegesetz geregelt (Weisung RR, ABI 2002, S. 1638 f.).

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Auflage der Jahresrechnung bzw. weiterer Abstimmungsunterlagen betreffen ausschliesslich die rechtzeitige und umfassende Möglichkeit zur Einsichtnahme vor der Gemeindeversammlung. Darüber hinausgehende Gesetzesbestimmungen über die Auflage oder Projektion von Abstimmungsunterlagen während der Versammlung enthalten die Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung (§ 46 bis § 46f GG) nicht. Im Gegenteil ergibt die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen eine klare Betonung der Mündlichkeit der Versammlung (vgl. Thalman, § 46 N. 5.4 und N. 5.7). Sodann enthalten auch die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft und die Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. keine Bestimmungen über Auflage oder Projektion der Abstimmungsunterlagen während der Versammlung.

Gemäss unwidersprochen gebliebener Aussage der Rekursgegnerin und gemäss bereinigtem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung lagen ausgedruckte Exemplare der Jahresrechnung an der Versammlung auf, auch wenn diese wohl nicht jedem einzelnen Mitglied verteilt wurden; sodann stellte der Gutsverwalter den Jahresabschluss mündlich vor und der Präsident der RPK trug den Bericht der RPK zur Jahresrechnung vor. Dies genügt den gesetzlichen Anforderungen ohne weiteres. Eine weiter gehende Projektion bzw. Verteilung der Unterlagen an alle einzelnen Teilnehmenden ist in keiner zwingenden gesetzlichen Vorschrift vorgesehen.

Somit war mit Bezug auf die Auflage der Rechnung den Anforderungen an die Ausübung der politischen Rechte der Stimmberechtigten Genüge getan.

### **3.**

**3.1** Der Rekurrent rügt in seiner Rekurseingabe vom 24. Juni 2015, die zum Geschäft Rechnung 2014 gemachte Anfrage eines Mitglieds der RPK über zu hohe einzelne Bargeldbezüge sei vom Präsidenten zu Unrecht nicht zugelassen worden. In seiner dritten Rekursergänzung vom 11. August 2015 sowie der Replik vom 12. Oktober 2015 machte der Rekurrent geltend, die getätigten Bargeldbezüge verletzten Finanzvorschriften sowie personal- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Barauszahlungen für Überstunden seien gemäss Obligationenrecht nicht zulässig.

**3.2** Die Rekursgegnerin macht hierzu in ihrer Vernehmlassung vom 25. August 2015 geltend, es sei langjährige Usanz in der Kirchgemeinde gewesen, dass das Pfarreisekretariat Rechnungen für Musiker und Aushilfspriester sowie dringende Ausstände direkt bar bezahlt und dafür Barbezüge vom Konto der Kirchgemeinde getätigt habe. Die Transaktionen/Belege über die Barkasse seien immer vom jeweiligen Gutsverwalter geprüft und visiert worden. Die RPK habe diese langjährige Usanz nie bemängelt. Die aktuelle Kirchenpflege habe aber bereits Ende 2014 den hohen Bargeld-Zahlungsverkehr auf den elektronischen Zahlungsverkehr umgestellt. Es treffe nicht zu und es sei auch nie geltend gemacht worden, dass Bargeldbezüge ungerechtfertigt verwendet worden seien oder dass damit das Budget überschritten worden sei.

**3.3** Gemäss § 46a GG und Art. 23 KGO sind die anwesenden Stimmberechtigten befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Gemäss § 46d Abs. 1 GG und Art. 25 Abs. 1 KGO hat jeder Stimmberechtigte das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird die Beratung fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Der Vorsitzende kann jedoch Votanten, die sich vom Verhandlungsgegenstand entfernen oder die Versammlung durch ungebührlich lange Ausführungen verzögern, nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen (Thalmann, § 46 N. 5.5).

**3.4** Gemäss dem durch Entscheid der Rekurskommission vom 20. September 2016 bereinigten Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juli 2015 wurde unter dem Traktandum 1 die Jahresrechnung 2014 zunächst durch den Gutsverwalter erläutert. In der Folge wurde dem Präsidenten der RPK das Wort erteilt. Dieser rügte zunächst, dass die Buchhalterin der Kirchgemeinde sowie ein anwesender Journalist aus der Versammlung gewiesen worden seien und machte danach Ausführungen über eine von ihm schon länger verlangte Steuersenkung. Mit Bezug auf diese Ausführungen wurde er zuerst von einem anwesenden Mitglied der Rekurskommission und danach vom Präsidenten der Kirchenpflege ermahnt, auf das Geschäft zurückzukommen.

Betreffend Jahresrechnung 2014 führte der Präsident der RPK in der Folge aus, diese sei geprüft und verabschiedet worden und die RPK empfehle den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen. Sodann folgte eine Diskussion über aufgrund eines aufsichtsrechtlichen Beschlusses vorgenommene nachträgliche Abschreibungen, welche jedoch aufgrund übereinstimmender Aussagen des Gutsverwalters und des Präsidenten der RPK nunmehr korrekt vorgenommen wurden. Konkrete Ausführungen betreffend allfällige unrichtige oder problematische Positionen in der Jahresrechnung machte der Präsident der RPK nicht. Er machte

lediglich nach seinem Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung darauf aufmerksam, dass die RPK der Kirchenpflege einen Brief „im Zusammenhang mit administrativen und rechtlichen Verfehlungen des Pfarrers“ geschrieben habe, worauf er erneut gebeten wurde, auf das Geschäft zurückzukommen. Es wurde daraufhin von einem Mitglied der Kirchgemeindeversammlung gerügt, die Einladung zur Versammlung sei nicht korrekt zugestellt worden und der Rekurrent führte aus, die Jahresrechnung sei nicht publiziert worden und läge nicht korrekt auf, weshalb darüber nicht abgestimmt werden könne.

**3.5** Unter dem Traktandum 1 beantragte die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung die Abnahme der Jahresrechnung. Abzustimmen war somit über die Genehmigung bzw. die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Die Diskussion über eine Steuersenkung – welche grundsätzlich den Voranschlag betrifft – und über allgemeine administrative Mängel in der Pfarreileitung betreffen nicht direkt die Genehmigung der Jahresrechnung, ebenso wenig wie die Wegweisung nicht stimmberechtigter Personen aus der Versammlung – welche im Übrigen gemäss § 45c Abs. 2 GG ohne weiteres zulässig ist. Somit bestand diesbezüglich ein Recht des Versammlungsleiters, die Redner darauf hinzuweisen, dass sie zum Verhandlungsgegenstand zurückkehren sollten. Die Wortmeldungen eines Mitglieds der Rekurskommission betrafen gemäss bereinigtem Protokoll ebenfalls nicht die Genehmigung der Jahresrechnung und wurden aufsichtsrechtlich in einem separaten Verfahren des Synodalrats (A-2015.01) geprüft.

Darüber hinaus wurden keine Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstands im Sinne von § 46a GG und Art. 23 KGO gestellt bzw. in unzulässiger Weise unterbunden. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass Äusserungen zum Traktandum (Genehmigung der Jahresrechnung) in gesetzwidriger Weise nicht zugelassen wurden.

Die anwesenden Stimmberechtigten konnten somit in voller Kenntnis einer korrekt aufgelegten Jahresrechnung (vgl. E. 2) und aufgrund der ausgesprochenen Empfehlung der RPK zur Genehmigung dieser Rechnung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung entscheiden.

Unter dem Traktandum 3 wurde sodann eine lange und rege Diskussion mit zahlreichen Votanten über die administrative Führung der Pfarrei geführt, in deren Verlauf sich dann auch der Rekurrent zu Wort meldete und geltend machte, die getätigten Bargeldbezüge verletzten Finanzvorschriften und entsprächen keiner guten Geschäftspraxis. Gemäss Protokoll wurden alle Voten zugelassen. Sodann wurde unter Traktandum 3 keine Abstimmung durchgeführt und es kann somit diesbezüglich von vornherein keine Verletzung der politischen Rechte gerügt werden.

**4.** Über die korrekte Ausübung der politischen Rechte hinaus kann sodann vorliegend keine Aufhebung der Genehmigung bzw. Rückweisung der Jahresrechnung zur Verbesserung beantragt werden:

**4.1** Gemäss § 123 GG unterbreitet die Gemeindevorsteherchaft nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Die Gemeindeversammlung kann die Rechnung hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit, aber auch in Bezug auf das Rechnungsergebnis beanstanden, sie ist aber im Ergebnis nur zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung – bzw. allenfalls Teilgenehmigung - befugt und darf selber keine Änderungen beschliessen (Thalmann, § 123 N. 3.1 ff.).

Die getroffenen Feststellungen bei Abnahme, Nichtabnahme oder teilweiser Abnahme von Geschäftsbericht oder Rechnung haben keine direkte Wirkung. Die Bedeutung der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung liegt in der eingehenden Prüfung und öffentlichen Diskussion des Haushaltsgebarens von Behörden und Verwaltung, da die Jahresrechnung ausschliesslich abgeschlossene Sachverhalte betrifft. Die Abnahme der Rechnung ist somit als politisches Aufsichtsmittel der Gemeindeversammlung gegenüber der Exekutive zu verstehen.

Die Nichtabnahme einer Rechnung seitens der Stimmberechtigten ist damit eine politische Missfallensbekundung ohne direkte rechtliche Folgen und kann nicht die Pflicht zu einer nachträglichen materiellen Änderung der Rechnung beinhalten.

Selbst wenn die Kirchgemeindeversammlung somit eine Nichtgenehmigung der Rechnung beschlossen hätte, hätte diese lediglich präventive Wirkung für die Zukunft. Allenfalls kann die Nichtgenehmigung einer Rechnung oder die Diskussion einer Rechnung in der Versammlung sodann Anlass zu einer genaueren Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde geben (Thalmann, § 123 N. 3; § 93 N. 2.2 und § 108 N. 4.3; vgl. auch Ulrich Weiss, Die Geschäftsordnung der Gemeindeparlamente im Kanton Zürich, Diss., Zürich 1976, S. 147). Letzteres liegt jedoch im Ermessen der Aufsichtsbehörde und ist kein auf dem Rekursweg durchsetzbarer Anspruch der Stimmberechtigten.

**4.2** Mittels Rekurs in Stimmrechtssachen kann somit zwar die Aufhebung einer Abstimmung wegen Verletzung politischer Rechte beantragt werden; was jedoch bei Gutheissung lediglich die Folge hätte, dass die Abstimmung erneut durchzuführen wäre und allenfalls ein Antrag auf Nichtgenehmigung der Rechnung gestellt werden könnte.

Es kann jedoch darüber hinaus entgegen der Ansicht des Rekurrenten keine Rückweisung der Jahresrechnung zur Verbesserung wegen allfälliger anlässlich der Versammlung oder nach-

träglich festgestellter Mängel angestrebt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzordnung und weiterer Finanzvorschriften ist grundsätzlich Sache der RPK, welche in der Kirchgemeindeversammlung trotz geäusselter allgemeiner Vorbehalte gegenüber der Amtsführung der Pfarreileitung den vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung gestellt hat. Selbst ein anderslautender Antrag der RPK hätte nur zum Beschluss auf Nichtgenehmigung der Rechnung im Sinne einer politischen Äusserung, nicht aber zur nachträglichen materiellen Änderung der Rechnung auf Beschluss der Kirchgemeindeversammlung hin führen können.

**5.** Weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen erweisen sich sodann vorliegend nicht als notwendig. Die Voraussetzungen für aufsichtsrechtliches Eingreifen im Zusammenhang mit der Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden sind gegeben, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen verletzt sind. Bei einfachen Rechtsverletzungen und unzumutbarem Handeln ist ein Einschreiten nicht geboten (VGr, 16. Dezember 2010, VB.2010.00588, E. 3).

Beim gerügten Bargeldbezug von Fr. 28'021.— handelt es sich um eine Lohnnachzahlung 2014. Diese betrifft nicht die finanzielle Kompetenzordnung oder die korrekte Verbuchung und es wurde weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass diese Lohnzahlung nicht auf einer entsprechenden Arbeitsleistung beruht. Die Revision der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 13. April 2015 ergab sodann, dass die von der Kirchgemeinde X. im Jahr 2014 ausbezahlten Löhne in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht richtig deklariert wurden. Es liegen somit mit Bezug auf die gerügten Bezüge keine klaren rechtlichen Mängel der Jahresrechnung vor, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. Die Frage, ob Barauszahlungen in dieser Höhe finanztechnisch sinnvoll sind, kann sodann aus aufsichtsrechtlicher Sicht dahingestellt bleiben, da die Kirchenpflege am 25. Januar 2015 beschlossen hat, nurmehr Barbezüge von höchstens total Fr. 5'000.— pro Monat zuzulassen und die Bank dementsprechend instruiert hat, sodass höhere Bezüge gar nicht mehr möglich sind.

**6.** Wenn der Rekurrent schliesslich rügt, aufgrund personalrechtlicher Bestimmungen hätten geleistete Überstunden nicht ausbezahlt werden dürfen, so betrifft diese Rüge nicht die politischen Rechte. Vielmehr wäre eine Verletzung personalrechtlicher Bestimmungen mit Rekurs im Sinne von Art. 47 lit. e KO i.V.m. § 152 GG zu rügen. Zu einem solchen Rekurs ist nach § 21 Abs. 1 VRG berechtigt, wer durch eine Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Somit erstreckt sich die Legitimation nicht wie für den Rekurs in Stimmrechtssachen grundsätzlich auf alle Stimmberechtigten der Ge-

meinde, sondern diese liegt nur insoweit vor, als ein eigenes, persönliches Interesse des Rekurrenten besteht und er einen aktuellen, praktischen materiellen Nutzen aus einem erfolgreichen Rechtsmittel ziehen kann. Dabei genügt es, rein tatsächliche Interessen geltend zu machen; hingegen genügt die Wahrnehmung von Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen nicht (Martin Bertschi, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar VRG, 3. A., Zürich 2014, § 21 N. 13). Der Rekurrent muss somit stärker als die Allgemeinheit betroffen sein, mithin in einer spezifischen Beziehung zum Streitgegenstand stehen (VGr, 14. Juli 2010, VB.2010.00220 E. 2.2 und 23. August 2012, VB.2012.00342, E.3.2). Dies ist beim Rekurrenten für die Einhaltung personalrechtlicher Bestimmungen mit Bezug auf die strittige Auszahlung nicht gegeben, weshalb auf diese Rüge mangels Legitimation nicht einzutreten ist und sich somit eine weitere Prüfung der Fristeinholung und der materiellen Voraussetzungen erübrigt.

**7.** Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Obwohl somit § 16 Abs. 2 VRG als Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung einzig das Kriterium der Notwendigkeit, nicht aber jene der Mittellosigkeit und fehlenden Aussichtslosigkeit nennt, ergibt sich aus der Systematik der Bestimmung, dass für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung auch die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 VRG erfüllt sein müssen (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, § 16 N. 76).

Aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht muss die gesuchstellende Person den Nachweis der Mittellosigkeit erbringen. Ihr obliegt es, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich auch zu belegen, wobei an die Mitwirkungspflicht hohe Anforderungen zu stellen sind (VGr, 27. Februar 2009, VB.2009.00045, E. 3).

Der Rekurrent hat trotz Aufforderung der Rekurskommission keinerlei Belege eingereicht, um seine finanziellen Verhältnisse darzulegen. Daher ist androhungsgemäss auf sein Begehren um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht einzutreten.

**8.** Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe

ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Der vorliegende Rekurs in Stimmrechts-  
sachen bewegt sich jedoch im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit, weshalb der obsiegen-  
den Rekursgegnerin praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

**Demnach erkennt die Kammer:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Auf das Begehren des Rekurrenten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands  
wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]